

# ANTRAG

auf Übernahme von Schülerfahrkosten für die u.a. Schüler durch den Landkreis Altenkirchen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr ab Schuljahr /

Der Landkreis Altenkirchen übernimmt gemäß § 69 Schulgesetz und § 33 Privatschulgesetz für Schüler der Grundschulen, Förderschulen und Schüler der Sekundarstufe (Sek.) I die notwendigen Kosten für die Beförderung zur Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Fahrkosten werden übernommen, wenn der Schulweg für Grundschüler länger als 2 km bzw. für Schüler der Sekundarstufe I länger als 4 km ist oder wenn er **besonders** gefährlich ist.

Der Antrag ist bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Kreisverwaltung Altenkirchen. Bei Schulbesuch in Nordrhein-Westfalen der Landkreis, in dem der Schüler wohnt.

Der Antrag ist in der Regel nur einmal zu stellen. **Er ist neu zu stellen**, wenn sich die dem erstmaligen Antrag zugrunde liegenden Umstände geändert haben (**z.B. bei einem Wechsel der Schule, des Schulstandortes, der Wohnung**). Auf die Ausgestaltung der Übernahme von Schülerfahrkosten besteht kein Rechtsanspruch.

## 1. Angaben über die Schülerin/den Schüler

1.1. Name, Vorname männlich weiblich Geburtsdatum

1.2. Straße, PLZ, Wohnort (anzugeben ist der melderechtliche 1. Wohnsitz)

1.3. Name, Vorname der Personensorgeberechtigten/Telefon, bei dem der/die Schüler/in lebt

## 2. Angaben über den Schulbesuch bitte ankreuzen

2.1. **Schulart: Wird das Ganztagsangebot in Anspruch genommen?** ja nein

Grundschule	Hauptschule in NRW	Gesamtschule in NRW
Realschule plus Integrative Form	Realschule in NRW	Integrierte Gesamtschule
Realschule plus Kooperative Form	Orientierungsstufe	Gymnasium
Förderschule		

2.2. Name der Schule und Standort

2.3. Klassenstufe im Schuljahr /

Anzugeben ist die Klassenstufe des Schuljahres, von dem an die Fahrkostenübernahme beantragt wird.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

- 2.4. Vom Schüler **Sek. I** gewählte erste Fremdsprache  
 Englisch Französisch Latein

### 3. Verkehrsmittel/Fahrstrecke

- 3.1. Benutztes öffentliches Verkehrsmittel  
 Bus Zug Fahrkarte wird benötigt ab wann?

#### 3.2. Fahrstrecke

Anzugeben ist der Ort (Haltestelle, Bahnhof) des Einstiegs und des Ausstiegs, falls zutreffend auch die benutzte Streckenführung („über“)

von bis

über

**Ich verpflichte mich**, bei einer Änderung der in diesem Antrag gemachten Angaben (z.B. **Umzug, Schulwechsel**) einen neuen Antrag zu stellen und die ausgegebene **Schülerjahreskarte unverzüglich** zurückzugeben. **Für Schülerinnen und Schüler, die eine Fahrkarte der Fa. Busverkehr Ruhr-Sieg (BRS) und der Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VWGS) haben ist darauf zu achten, dass der Stammausweis und die verbleibenden Monatsmarken zusammen zurück gegeben werden müssen. Bei allen anderen Verkehrsunternehmen sind die verbleibenden Monatsmarken zurück zu geben.**

Sollte durch mein Versäumnis die Fahrkarte nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, so werden die daraus entstehenden Kosten von mir getragen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden sowie der Widerruf der Fahrkostenübernahme vorbehalten bleibt. Insbesondere bei Wegfall oder Änderung der Voraussetzungen, die der Bewilligung zugrunde lagen, oder für den Fall, dass die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs entfällt oder nachträglich neue Tatsachen eintreten, die berechtigt hätten, die Fahrkostenübernahme zu versagen. Dies gilt auch, wenn die besondere Gefährlichkeit des Schulwegs aufgrund des höheren Lebensalters des Schülers nicht mehr gegeben ist.

Ich bin einverstanden, dass die zur Bestellung von Fahrkarten notwendigen Daten an den Verkehrsträger weitergegeben werden.

Wohnort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Schülers

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift der Schule